

**1. Änderung der
Geschäftsordnung
für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 15.07.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§6
Tagesordnung
(§ 34 Abs. 4 GO)**

(1) Der/Die Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem/der Bürgermeister/in die Tagesordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung fest. Der/Die Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der/die Bürgermeister/in, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertretung, der Hauptausschuss, ein Ausschuss, oder eine Fraktion es verlangt.

(2) Dem Hauptausschuss soll der Entwurf der Tagesordnung zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben und muss die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Dabei sind voraussichtlich nichtöffentlich zu beratende Tagesordnungspunkte so zu bezeichnen, dass die Vertraulichkeit gesichert ist. Zu den für die nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagenen Punkten enthält die Einladung den Hinweis: „Die Tagesordnung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden müssen, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO (z.B. Datenschutz) vorliegen. Das Gremium hat darüber im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung zu beschließen.“

(4) Die Stadtvertretung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter absetzen. Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

(5) Die Tagesordnung ist in der Regel nach folgender Reihenfolge aufzustellen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Feststellung der Tagesordnung. Anträge auf Beratung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Einwohnerfragestunde I
5. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung
6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten
7. Öffentlicher Teil der Tagesordnung; dabei sind Verhandlungspunkte, die nach Auffassung der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung von besonderem öffentlichen Interesse sind, an den Beginn der Beratung zu stellen. Tagesordnungspunkte, die zu kostenwirksamen Beschlüssen führen können, sind vor dem Tagesordnungspunkt "Haushaltssatzung" bzw. "Nachtragshaushaltssatzung" einzuordnen.
8. Mitteilungen und Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
9. Einwohnerfragestunde II
10. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung.

Artikel 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§7

Einberufung

(§34 Abs. 1, 3 und 4 GO)

(1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen beruft die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens sechs Mal im Jahr, und zwar möglichst am zweiten Dienstag eines Monats einberufen werden.

(2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten.

(3) Der/die Vorsitzende hat die Einladung den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass 1/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder widerspricht. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Heilung von Fehlern bei Form und Frist der Einladung kommen insbesondere in Betracht, wenn alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter zur Sitzung erscheinen oder wenn ein abwesendes Mitglied im Voraus gegenüber de/r Vorsitzendem persönliche Entschuldigungsgründe für sein Fernbleiben angeführt hat, so dass feststeht, dass der/die Stadtvertreter/in auch bei ordnungsgemäßer Ladung verhindert gewesen wäre. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Ratsmitglieder die Einladung verspätet erhalten haben.

(4) Die Einladung und das Sitzungsmaterial werden in dem bei der Stadt Barmstedt eingesetzten Ratsinformationssystem hinterlegt und können über das Internet eingesehen

werden. Über die Einladung informiert die Verwaltung durch eine E-Mail. Berechtigte erhalten für nichtöffentliches Material einen entsprechenden Zugang. 24 Stunden vor jeder Sitzung ist eine Synchronisation der Allris App durch die Mitglieder durchzuführen.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die örtliche Presse wird über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch eine E-Mail informiert.

(7) Die Tagesordnung soll für die Besucherinnen und Besucher der Sitzungen im Zuhörerraum einsehbar sein. Hierfür können z.B. Ausfertigungen der Tagesordnung im Sitzungsraum bereitgehalten werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt tritt am 16.07.2025 in Kraft.

Barmstedt, den 15.07.2025

gez. Schmidt L.S.
Bürgervorsteher